



Information über die Erhebung der Kleininleiterabgabe

Rechtsgrundlagen

Im Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ist festgelegt, dass eine Abgabe an das Land zu entrichten ist (Kleininleiterabgabe).

Der Freistaat Sachsen hat mit dem „Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz – SächsAbwAG“ die öffentlich-rechtliche Körperschaft, der die Abgabe der Abwasserbeseitigung ob-

liegt zum Abgabepflichtigen erklärt.

Die Gemeinden haben die Erhebung der Kleininleiterabgabe auf den Zweckverband Wasserwerke Westertal als ihren zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen.

Grundlage zur Umlage der Kleininleiterabgabe zzgl. Verwaltungsaufwand ist die Satzung zur Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen für den Freistaat Sachsen (Kleininleiterabgabensatzung –

KAS) des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 9. Dezember 2009.

Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der ZWW nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Einleiten bedeutet im Sinne des Abwasserabgabengesetzes stets direktes Verbringen des Abwassers ins Gewässer oder in den Untergrund mittels privater Kleinklä- oder Versi-

ckerungsanlagen und/oder privater Kanäle.

Berechnung der Kleininleiterabgabe

Für jeden betroffenen Einwohner (per Stichtag 30.06.2010) ist pauschal eine Abgabe in Höhe von

17,895 g/E anzusetzen. Dies entspricht einer halben Schadeinheit (§ 9 Abs. 4 AbwAG).

Zusätzlich erhebt der ZWW gemäß Kleininleiterabgabensatzung eine Verwaltungspauschale von 19,26 g je Grundstück und ein Jahr.

Beispiel: 3-Personen-Grundstück

gemeldete Einwohner (E mit Hauptwohnsitz) beim jeweiligen Einwohnermeldeamt per 30.06.2010

17,895 € / E x 3 E = 53,69 €

zzgl. Verwaltungspauschale

19,26 €

Kleininleiterabgabe für 2010

72,95 €

ZWW erteilt Bauauftrag für Abwassersammler in Schwarzenberg, Heilig-Acker-Weg

Am 16.03.2011 beschloss der Verwaltungsrat des ZWW die Auftragsvergabe zum Bau des Abwasserkanals und der Trinkwasserleitung für den Heilig-Acker-Weg in Schwarzenberg.

Parallel zum Abwassersammler sowie zwischen den Hausnummern 2 bis 8 und Nebenstraße Hausnummer 54 verlegt der ZWW, so Kippig, noch eine 440 m lange Trinkwasserleitung der Nennweite DN 80 bis DN 100. Auch hier werden insgesamt 47 Trinkwasserhausanschlüsse im öffentlichen Bereich mit ausgetauscht.

Die Kosten für die Abwassermaßnahme liegen bei 196,3 T€, für die Trinkwasserleitung belaufen sich die Kosten auf 116,4 T€. Baubeginn beider Maßnahmen soll witterungsbedingt der 11.04.2011 sein.

Im Anschluss an die Leitungsverlegung wird durch die Stadt Schwarzenberg für 164,8 T€ der Heilig-Acker-Weg grundhaft im Straßenaufbau erneuert. Der ZWW und die Stadt arbeiten bei dem Bauvorhaben eng zusammen, um die Bauzeiten so gering wie möglich zu halten. Voraussichtliches Bauende sollte nach Plan der 10.09.2011 sein.

Das im neuen Sammlersystem entstehende Abwasser wird dann über das bestehende Abwassersystem des ZWW in Richtung Ölpfannerweg, Gal-



Die Arbeiten am Neubau der Kläranlage in Burkhardtendorf wurden nach der Winterpause wieder aufgenommen und sind in vollem Gange. Mit der geplanten Fertigstellung im Oktober 2011 wird dann das Abwasser von circa 2.600 Einwohnern aus den umliegenden Gemeinden gereinigt.

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 8. Dezember 2010

Auf Grund von § 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal (ZWW) am 08. Dezember 2010 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 11. August 2004 beschlossen:

Artikel 1

(Änderungsbestimmungen)

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 11. August 2004 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 37 vom 9. September 2004, S. 919), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 12. November 2008 (veröffentlicht im

Sächsisches Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2008, S. 829) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.“

2. In § 10 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Der Vorstandsvorsitzende ist vom Verbot der Mehrvertretung (§ 181 Fall 2 BGB) befreit.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 8. Dezember 2010

Zweckverband Wasserwerke Westertal
gez. Rudler
Verbandsvorsitzender

www.wasserwerke.net

Impressum: Wasserwerke Westertal GmbH - Geschäftsleitung · Am Wasserwerk 14 · 08340 Schwarzenberg · Telefon: 0 37 74 / 1 44 - 0

Frühjahrsaktion

25% RABATT

KOMPOST & SUBSTRAT

AKTION GÜLTIG BIS 15. MAI!

Humussubstrat	Fertigkompost	Alle Produkte zertifiziert nach:
ab 11,18 €/m³ inklusive 15% RABATT verschiedene Absiebungen 10mm, 25mm Bestens geeignet für: Beetbepflanzungen, Blumenerde, Deckschichten, Grünflächen, Baumpflanzungen	9,00 €/m³ inklusive 25% RABATT Vorteile: - hocheffizienter Dünger mit Langzeitwirkung. - erhöhte Menge an naturbelassener Holzbestandteile - sehr guter Feuchtigkeitsspeicher	
40 Liter = 0,45 €	40 Liter = 0,36 €	
<p>Unseren Werksverkauf finden Sie in:</p> <p>08280 Aue / Alberoda Am Poppenwald 08340 Schwarzenberg Am Wasserwerk 14</p>		
<p>INFO & Bestellung: 0151-148 437 05</p>		